

Der Kanton Basel-Stadt, seit 1833 vom Kanton Basel-Landschaft getrennt, gründet auf die 1889 revidierte Verfassung von 1875. Kantonales Parlament (Legislative) ist der 100 Mitglieder umfassende Grossen Rat. Er wird auf eine Amtszeit von vier Jahren im Verhältniswahlverfahren (Proporz) vom Volk (seit 1968 auch von den Frauen) gewählt. Die Amtszeit seiner Mitglieder ist auf vier Amtsperioden (früher drei) begrenzt. Damit es nicht so viele Sesselkleber hat und gibt. Was mich als Grossrat massiv stört, ist, dass man im Parlament nicht einmal einen Schluck Wasser trinken kann. Die Regierungsräte dürfen aber Wasser und Wein im Parlaments-Saal trinken. Nicht wir Grossräte. Wir haben hier eine Zweiklassen-Gesellschaft, ähnlich dem Kasten-System in Indien.

1. Gibt es für die Regierungsräte auch nach vier Wahlperioden eine Amtsbeschränkung?
2. Könnte der Regierungsrat bitte auch eine Amtsbeschränkung nach vier Wahlperioden einführen?
3. Wenn das der RR nicht will, hätte dann das Volk die Möglichkeit, das dem Regierungsrat aufzuzwingen?

Eric Weber